


Gemeinde Friedenweiler, Ortsteil Röttenbach

10. punktuelle FNP-Änderung der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Löffingen – Gemeinde Friedeweiler (Bebauungsplan „Hauptstraße“)

Umweltbericht – Fassung zum Feststellungsbeschluss
Steckbrief

Stand: 15.08.2023

Auftraggeber: Gemeinde Friedenweiler Hauptstraße 24 79877 Friedenweiler	Auftragnehmer: Kunz GaLaPlan Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg aufgestellt: 15.08.2023 
Bearbeitung: B. Sc. Umweltnaturwissenschaften Anna Lang	

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Methodik.....	1
1.2	Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad	3
1.3	Ziele des Umweltschutzes	4
2	Übersicht über das Plangebiet	7
2.1	Allgemeines.....	7
2.2	Ziele der Fachplanungen	8
3	Konfliktanalyse / Steckbrief	11
4	Zusammenfassung	15

1 Einleitung

1.1 Methodik

Anlass

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Stadt Löffingen – Gemeinde Friedenweiler (Zieljahr 2005, rechtswirksam seit dem 01.05.1998) wurde bisher 9mal punktuell geändert bzw. Änderungen eingeleitet. Der Flächennutzungsplan wird punktuell zum 10. Mal geändert, um im Ortsteil Röttenbach ein kleines Mischgebiet auszuweisen, das bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt war. Die Fläche „Mairerhof“ im Ortsteil Friedenweiler wird verfahrenstechnisch abgekoppelt, da hier noch weitere Untersuchungen erforderlich sind.

In Parallelverfahren wird der Bebauungsplan

- „Hauptstraße“

aufgestellt.

Ergebnis frühzeitige Beteiligung

Die Anregung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald in der Stellungnahme vom 31.01.2023 im Hinblick auf den Schreibfehler zum Standort des Plangebiets (Fachbereich 470 – Vermessung und Geoinformation), wurde im Umweltbericht zur Offenlage (Steckbrief) und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt bzw. angepasst.

Ergebnis Offenlage

Im Zuge der Offenlage sind keine Stellungnahmen von Behörden, Träger öffentlicher Belange oder von Bürgern eingegangen, die den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan betreffen.

Bestandserfassung

Für die Bestandserfassung zu den einzelnen Schutzgütern erfolgte die Auswertung von allgemein zugänglichen Datengrundlagen für die Bereiche der zu untersuchenden Teilflächen und falls erforderlich (z. B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima / Luft) auch über die Fläche hinaus.

Neben der Erfassung der schutzgutsbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.

Zudem fanden Vor-Ort-Begehungen des Plangebiets inkl. Aufnahme der Vegetation und der relevanten Habitatstrukturen und dessen unmittelbarer Umgebung statt.

Bestandsbewertung

Die Bestandsbewertung gliedert sich in zwei Teilschritte: die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Für die Bewertung der Artenschutzbelange wird ein 5-stufiger Bewertungsrahmen (sehr gering < gering < mittel < hoch < sehr hoch) angewendet. Dieser Bewertungsrahmen ist dem Leitfaden Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019) entnommen.

Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung als auch bei der Bewertung der Empfindlichkeit aller anderen Schutzgüter wird ein 3-stufiger Bewertungsrahmen (gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.

Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z. B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z. B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).

Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal-argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.

Vermeidung und Minimierung; Kompensation

Für das Gebiet wird parallel zur Konfliktanalyse auch die möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen herausgearbeitet. In der Regel erfolgen Hinweise auf Maßnahmen, die in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Gegebenenfalls sind diese im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan aufzubereiten.

Prognose von Auswirkungen

Für die im Rahmen der Untersuchung vorgeschlagenen Flächen werden unter Berücksichtigung der in der Bestandserfassung bewerteten Ausprägungen der einzelnen Schutzgüter (Bedeutung, Empfindlichkeit, Vorbelastungen) die Auswirkungen und die entsprechenden Konfliktstärken dargestellt.

Die Darstellung zum Plangebiet erfolgt über einen Gebiets-Steckbrief, in dem die Prüfinhalte gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 2 BauGB entsprechend abgearbeitet werden.

Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4-stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).

Des Weiteren werden Planungsempfehlungen herausgearbeitet, die zu einer möglichen Vermeidung und Minimierung der Eingriffe führen können oder die für die weitere Planung aus landschaftspflegerischer Sicht von Bedeutung sind (z. B. ergänzende Erschließung für die Naherholung).

Die Einschätzung der Einzelkonflikte ist nur in einem groben Maßstab möglich, da Einzelheiten zu den entstehenden Belastungen wie genaue Gebäudestellung, Versiegelungsgrad, Gebäudehöhen usw. derzeit noch nicht bekannt sind, und erst im Rahmen der Bebauungsplanung näher definiert werden.

Gesamtbewertung

In der Gesamtbewertung werden die einzelnen zu erwartenden Konfliktpotenziale sowie die über die Planungsempfehlungen möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zusammenfassend bewertet. Die Darstellung beinhaltet sowohl eine Gesamteinschätzung des zu erwartenden Konfliktpotenzials als auch landschaftsplanerische Empfehlungen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung.

Stärke der Beeinträchtigungen	Landschaftsplanerische Empfehlung
überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	geeignet
überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	bedingt geeignet
überwiegend hohe Beeinträchtigungen	ungeeignet

Bewertungskriterien

Die Bewertung der Flächen, ihrer ökologischen Funktionen sowie der Beeinträchtigungen und Konflikte durch eine Bebauung erfolgt über verbal-argumentative Verknüpfungen. Dies berücksichtigt insbesondere die jeweiligen Situationen vor Ort, wobei aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen trotz gleichartiger Belastungen durchaus unterschiedliche Bewertungen der Beeinträchtigungen entstehen können.

Gebiete, die als geeignet eingestuft werden, können durchaus mit hohen Beeinträchtigungen für ein Schutzgut verbunden sein (z. B. Versiegelung für das Schutzgut Boden oder Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild in Ortsrandlage). Diese Beeinträchtigungen treten jedoch entweder bei allen Gebieten in ähnlicher Form auf und sind in der Regel nicht zu vermeiden (z. B. Versiegelung) oder sie können durch geeignete Maßnahmen weitgehend minimiert werden (z. B. Eingrünung des Ortsrandes).

Gebiete die als "bedingt geeignet" eingestuft werden, zeigen entweder für ein Schutzgut sehr gravierende Beeinträchtigungen oder für mehrere Schutzgüter hohe Beeinträchtigungen, die jedoch unter gewissen Voraussetzungen und Durchführung geeigneter Maßnahmen oder Nutzungsaufgaben vermieden oder minimiert werden können und somit **nicht** zu einem generellen Ausschluss der Gebiete führen. Ggf. sind weitere vertiefende Untersuchungen bzw. Entwicklung von Auflagen, Beschränkungen der Nutzung usw. für diese Bereiche im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. Grünordnungsplanung erforderlich.

Gebiete die als „ungeeignet“ eingestuft werden, zeigen für mehrere Schutzgüter gravierende Beeinträchtigungen, die weder durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden können und auch hinsichtlich der Kompensation zu entsprechenden Problemstellungen führen. Weiterhin werden hier Gebiete genannt, in denen sogenannte „Taburäume“ wie z. B. Überschwemmungsflächen, Naturschutzgebieten, FFH- und Vogelschutzgebieten, Wasserschutzgebiet der Zone I oder Flächen mit ähnlich restriktiven Vorgaben ausgewiesen werden sollen.

1.2 Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad

Datengrundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetzen usw. aufgelistet.

Bewertungsgrundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 29. Juni 2020
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert am 21. November 2017
- Baugesetzbuch BauGB vom 23. Juni 1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 27. März 2020
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26. Juni 1962, aktuelle Fassung vom 21. November 2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 12. Dezember 2019
- Raumordnungsgesetz ROG vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert am 13. Mai 2019
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 27. September 2017
- Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31. Juli .2009, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Wassergesetz (WG) für Baden- Württemberg vom 03. Dezember 2013,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft) in der Fassung vom 24. Juli 2002
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987, Stand Juli 2002
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18. Dezember 2014
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 23. Februar 2017
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, 30. November 2016

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Flächennutzungsplan der Stadt Laufenburg
- Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee, Stand März 2007
- Regionalplan 2000 Hochrhein-Bodensee
- Generalwildwegeplan 2010, Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg vom Mai 2010
- Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan gefährliche Abfälle, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom April 2013

Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland-Biotop BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg LUBW, Stand 2016
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg (Dez. 2012), Arbeitshilfe
- Ökokonto-Verordnung (Stand: 19. Dez., 2010), Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).
- Die Wasserrahmenrichtlinie, Deutschlands Gewässer 2015, Umweltbundesamt, Stand September 2016

Datengrundlagen

Als Datengrundlagen, die über die vorgenannten Gesetze, übergeordneten Planungen und Vorgaben hinausgehen, wurden weiterhin folgende derzeit verfügbare Unterlagen gesichtet und ausgewertet.

- Landesanstalt für Umwelt, Daten- und Kartendienst (digitale Grundlagen)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Bodenkarte 1:50 000 (GeoLa BK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Geologische Karte 1:50 000 (GeoLa GK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Hydrogeologische Karte 1:50 000 (GeoLa HK 50)
- Kartierung der Vegetation und der Habitatstrukturen im Gelände

1.3 Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

Schutzgut Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs-/ Immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
UNESCO Biosphärenreservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Naturpark nach § 27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
LWaldG	Sicherung, Erhalt oder Erneuerung der ungestörten natürlichen Entwicklung einer Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten.
WHG	Schutz von Gewässern als Bestandteil als Lebensgrundlage des Menschen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
BNatSchG / LNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➤ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen
FFH – Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über den Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
UNESCO Biosphärenreservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.

Schutzgut Boden	
BBodSchG, LBodSchG, Bodenschutzverordnung	<p>Ziel der Bodenschutzgesetze ist: der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen, <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, ○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Handhabung mit Verdachtsflächen mit Abfall- oder Altablagerungen ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen
BauGB	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.</p>

Schutzgut Wasser	
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.</p>
Europäische Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL)	<p>Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und des guten Zustandes des Grundwassers von Gewässersystemen und Einzugsgebieten unter gesamtheitlicher Betrachtung als Ökosystem.</p>
Wasser- und Quell- schutzgebiete	<p>Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Baden- Württemberg aus Grund-, Oberflächen- und Quellwassern</p>
LWaldG	<p>Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.</p>
BNatSchG LNatSchG	<p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen</p>
Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, sowie der Flächen für Hochwasserschutz und Wasserrückhaltung.</p>

Schutzgut Klima / Luft	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. der Verordnungen	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.</p>
TA Luft	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.</p>
BNatSchG LNatSchG	<p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen</p>
Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.</p> <p>Berücksichtigung von baulichen und technischen Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung/ -intensität von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BImSchG.</p>

LWaldG	Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.
---------------	--

Schutzgut Landschaft	
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Landschaftsschutzgebiet nach §26 BNatSchG	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Arten. Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit bzw. der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Bewahrung von Erholungsgebieten von besonderer Bedeutung.
Naturpark nach § 27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
UNESCO Biosphären-reservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Landschaftspläne oder sonstige Grünpläne sind ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen und zu berücksichtigen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besondere charakteristische Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

Biologische Vielfalt	
BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
BNatSchG nach § 44 Bes. Artenschutz	Berücksichtigung der Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
FFH – Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume auf nationaler und europäischer Rechtsgrundlage.
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der biologischen Vielfalt durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Natürliche Ressourcen	
BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
Bundesimmissions-schutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
Baugesetzbuch	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; die Beschreibung der potentiellen Auswirkung während der Bau- und Betriebsphase unter Berücksichtigung der Nutzung und der nachhaltigen Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen.

Wasserhaushalts-gesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
LWaldG	Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfunktion des Waldes. Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

Fläche	
Raumordnungsgesetz ROG	Berücksichtigung der bundes- wie rahmenrechtlichen Vorgaben zu Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung zur ausgewogenen Gestaltung von Siedlungs- und Freiraumstruktur unter Beachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Flächennutzungsplan	Planungsinstrument zur Steuerung von städtebaulichen Entwicklungen einer Gemeinde durch die öffentliche Verwaltung im System der Raumordnung.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der Fläche durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Unfälle und Katastrophen	
Bundesimmissions-schutzgesetz inkl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
LWaldG	Sicherung der Erosion von rutschgefährdeten, felsigen/ steinigen Hängen und Steilhängen, Verkarstungen und Flugsandböden durch standortgerechte Waldbestockung auf gefährdeten Standorten.
Überschwemmungs-flächen	Darstellung von Hochwassergefahren- und Überflutungsflächen zur Erkennung, Vermeidung und Reduktion von Hochwasserrisiken.

Emissionen, Energienutzung und Abfall	
Bundesimmissions-schutzgesetz inkl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie soweit möglich eine Angabe zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen und ggf. die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Treibhausgasemission. Gewährleistung der Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie
WHG	Schutz von Gewässern als Nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

2 Übersicht über das Plangebiet

2.1 Allgemeines

Standort Das Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde Friedenweiler (Ortsteil Rötenbach) im Naturraum Alb-Wutach-Gebiet (120) und in der Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten (12). Topografisch liegt das Gebiet auf einer Höhe von ca. 847 m ü. NHN mit einem leichten Süd-Nord-Gefälle.

Westlich grenzt bereits bestehende Wohnbebauung an, im Süden befindet sich ein Betrieb zur Holzverarbeitung. Nördlich und östlich wird der Geltungsbereich durch die asphaltierte Straße „Hauptstraße“ begrenzt. Der Planbereich bezieht sich auf eine Grundfläche von ca. 0,2 ha.

Die Abgrenzung des Plangebietes beschränkt sich auf des Flurstück Nr. 165 der Gemarkung Röttenbach. Das für die Erstellung des Umweltberichts gewählte Untersuchungsgebiet (UG) entspricht dem Plangebiet inkl. den angrenzenden Bereichen.

Im Einzelnen ergibt sich die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches aus dem zeichnerischen Teil.

Die Flächen wurden am 22.03.2022 begangen und hinsichtlich vorhandener Biotop- und Habitatstrukturen untersucht.

Die Ergebnisse der Ortsbegehung wurden in einem Bestandsplan dargestellt und anschließend im Hinblick auf die umweltrelevanten Faktoren bewertet.

Die detaillierte Darstellung zum Plangebiet erfolgt über einen Gebiets-Steckbrief, in dem die Prüfinhalte gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 2 BauGB entsprechend abgearbeitet werden.



Abbildung 1: Abgrenzung Änderungsbereich im FNP der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler (rot)
(Quelle Luftbild: LUBW)

2.2 Ziele der Fachplanungen

Regionalplan

In der Raumnutzungskarte (Blatt Süd) des Regionalplanes Südlicher Oberrhein (Stand Juni 2019) sind keine entgegenstehenden flächenhaften Nutzungen vorgesehen.

Der Änderungsbereich grenzt an seiner Westseite unmittelbar an den bebauten östlichen Ortsrand an und wird im Norden durch die Hauptstraße begrenzt.

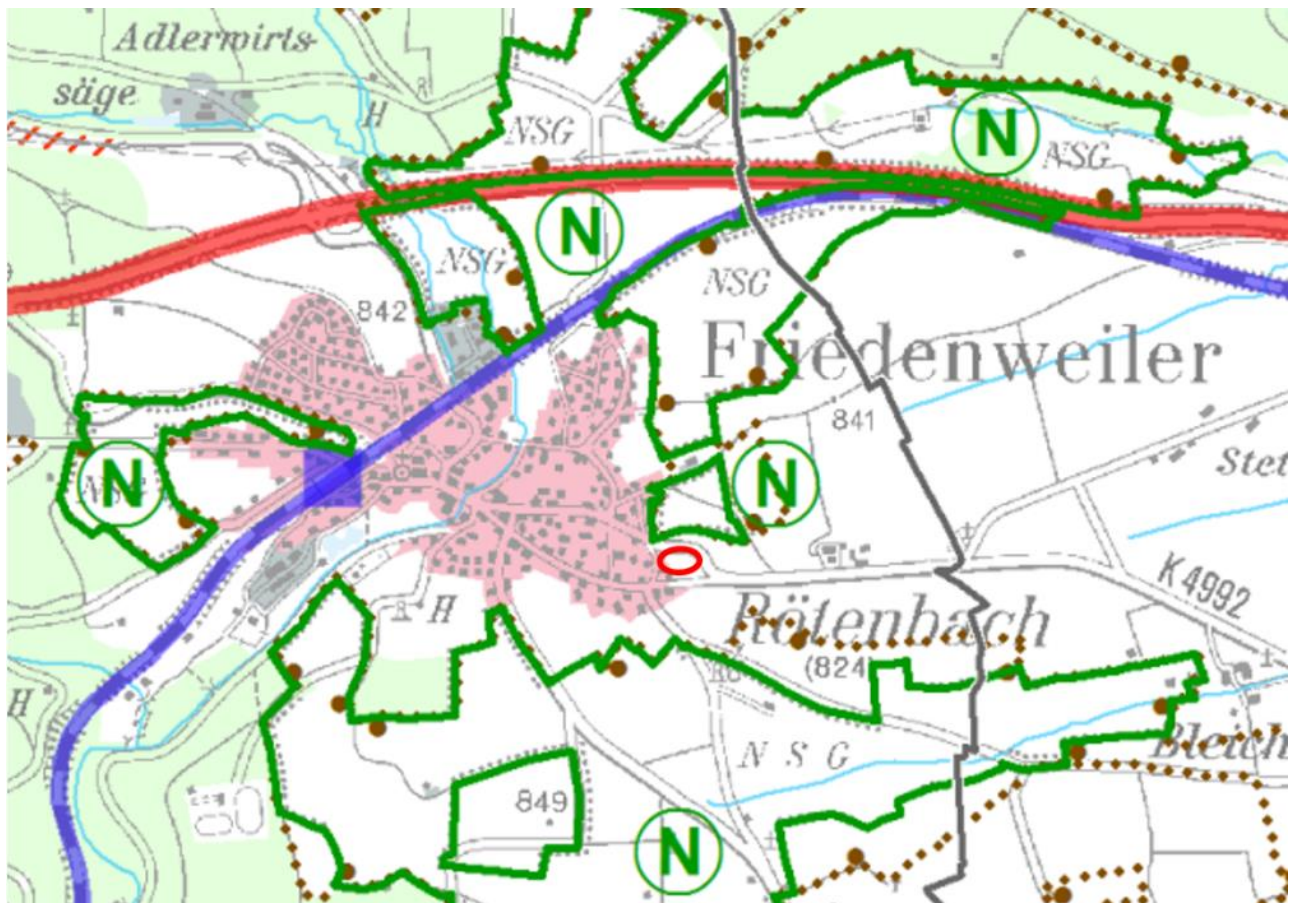


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Hochrhein Bodensee, Raumnutzungskarte Süd, Stand: Juni 2019 (Lage Plangebiet rot) (Quelle: Begründung zur 10. punktuellen Änderung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler, Planungsbüro Dipl.-Ing. Ulrich Ruppel, Stand: 05.08.2023)

Flächennutzungsplan (FNP)

Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler ist der Geltungsbereich der Änderung als landwirtschaftliche Fläche dargestellt (s. FNP-Ausschnitt, Abbildung 3).

Da in der bebauten Ortslage von Röttenbach kein geeignetes Grundstück für das geplante Vorhaben zur Verfügung steht, soll die Bebauung am vorgesehenen Standort (Grundstück im Eigentum der Gemeinde) realisiert werden. Details zur Prüfung der Standortalternativen im Innenbereich und im Außenbereich sind der Begründung zur 10. punktuellen Änderung des FNP vom 05.08.2023 von Dipl.-Ing. Ulrich Ruppel zu entnehmen.

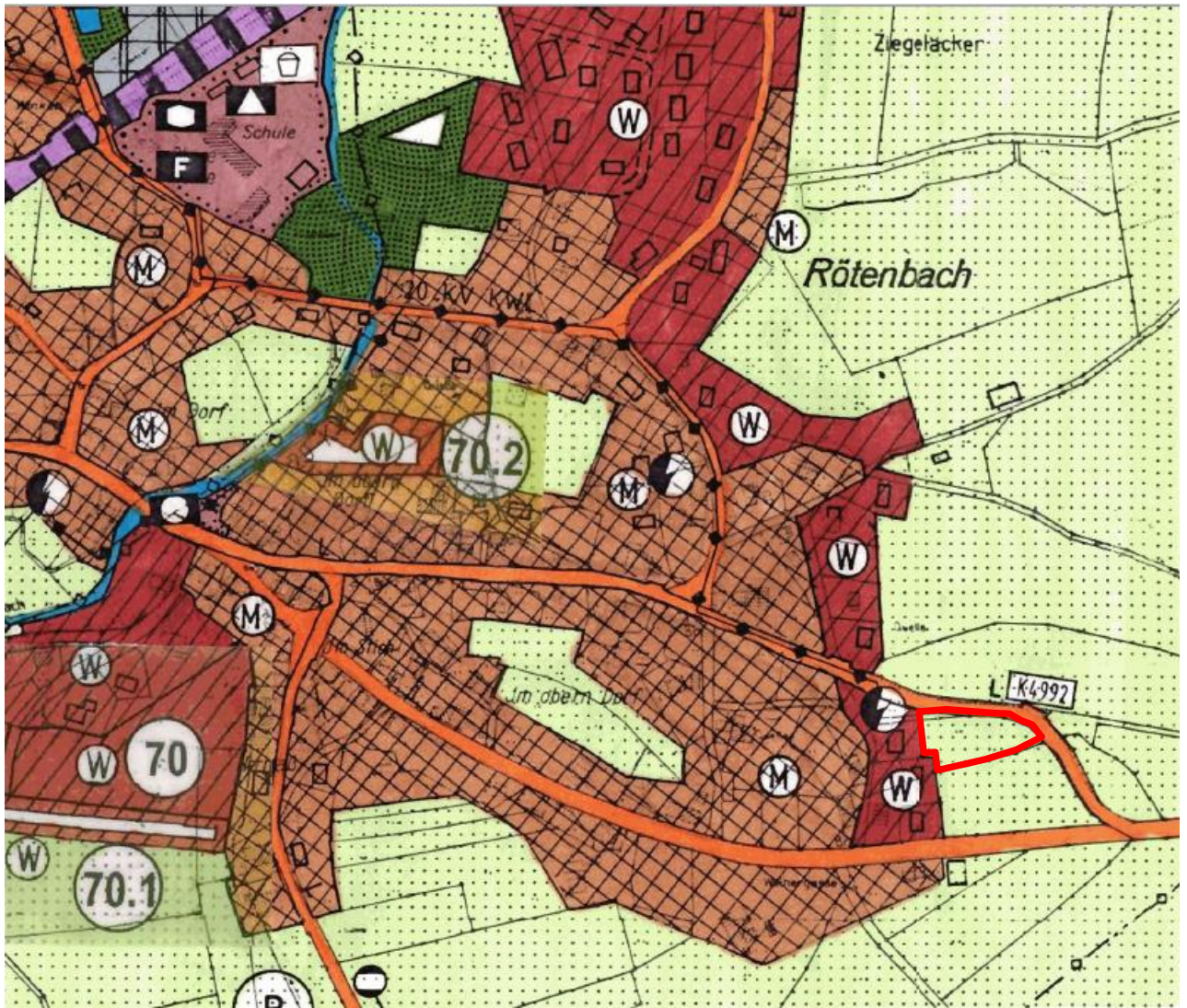


Abbildung 3: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Löffingen – Gemeinde Friedenweiler, Zieljahr 2005; Lage Plangebiet rot (Quelle: Begründung zur 10. punktuellen Änderung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler, Planungsbüro Dipl.-Ing. Ulrich Ruppel, Stand: 05.08.2023)

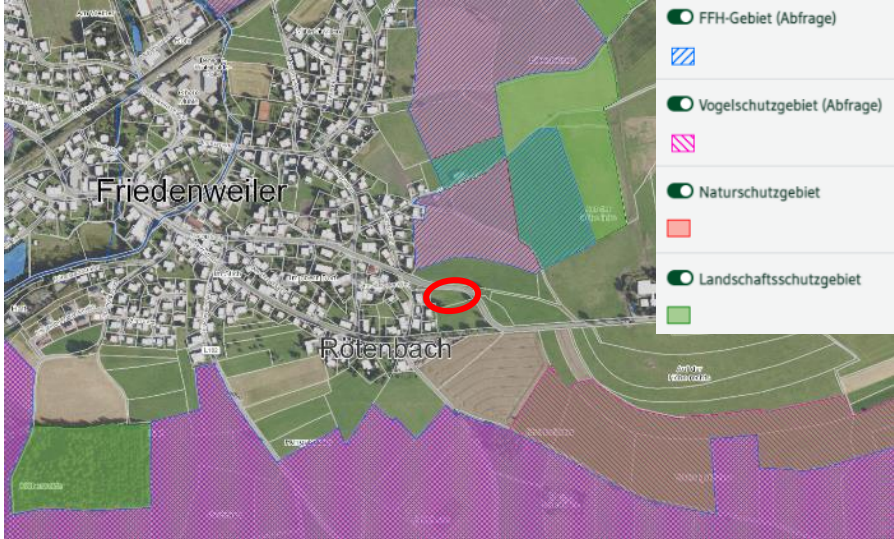
3 Konfliktanalyse / Steckbrief

UMWELTPRÜFUNG ZUR PUNKTUELLEN ÄNDERUNG DES FNP DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STADT LÖFFINGEN – GEMEINDE FRIEDENWEILER ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS „HAUPTSTRASSE“ Bewertung des Plangebiets			
Gemeinde:	Friedenweiler	Lage:	Östlicher Ortsrand Röttenbach
Ortsteil:	Röttenbach	Gepl. Nutzung:	Mischgebiet



Abbildung 4: Plangebiet – Flst. Nr. 165, Gemarkung Röttenbach (Fotos: Kunz GaLaPlan)

Schutzgut / Betroffene Funktion	Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Erheblichkeit															
Boden	<p>Im Plangebiet befindet sich die bodenkundliche Einheit „Pelosol und Braunerde-Pelosol aus Muschelkalk-Fließerde“.</p> <p>Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)</p> <table border="1"> <tr> <td>Standort für naturnahe Vegetation</td> <td colspan="2">keine hohe oder sehr hohe Bewertung</td> </tr> <tr> <td>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</td> <td colspan="2">mittel (2.0)</td> </tr> <tr> <td>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</td> <td>LN: gering (1.0)</td> <td>Wald: mittel (2.0)</td> </tr> <tr> <td>Filter und Puffer für Schadstoffe</td> <td>LN: hoch bis sehr hoch (3.5)</td> <td>Wald: hoch bis sehr hoch (3.5)</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbewertung</td> <td>LN: 2.17</td> <td>Wald: 2.50</td> </tr> </table> <p>Dem Boden ist im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit eine mittlere und der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf eine geringe Bedeutung zuzuordnen. Die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe ist mit hoch bis sehr hoch bewertet. Insgesamt erhält der Boden eine mittlere bis hohe Bewertung.</p>	Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung		Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)		Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: gering (1.0)	Wald: mittel (2.0)	Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch bis sehr hoch (3.5)	Wald: hoch bis sehr hoch (3.5)	Gesamtbewertung	LN: 2.17	Wald: 2.50	mittel
Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung																
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)																
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: gering (1.0)	Wald: mittel (2.0)															
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch bis sehr hoch (3.5)	Wald: hoch bis sehr hoch (3.5)															
Gesamtbewertung	LN: 2.17	Wald: 2.50															
Oberflächengewässer	Im Eingriffsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.	nicht relevant															
Grundwasser	<p>Durch die vorhandenen hydrogeographischen Bedingungen ergeben sich im Plangebiet eine geringe bis mäßige Grundwasserergiebigkeit. Die hydrogeologische Einheit im Plangebiet bildet „Unterer Muschelkalk, ungegliedert“ (HK 50 des LGRB), welcher als Kluftgrundwasserleiter mit überwiegend mäßiger, gebietsweise geringer Durchlässigkeit gilt. Somit ist insgesamt nur noch von einer mittleren Grundwasserneubildung im Plangebiet auszugehen.</p> <p>Wasser- oder Quellenschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Daher können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für die Gebiete ausgeschlossen werden.</p> <p>Das unverschmutzte Oberflächen- und Dachflächenwasser ist zur Vermeidung von Überschwemmungsgefahren und zur Schonung des Wasserhaushalts zu sammeln und gedrosselt abzuleiten. Die Ausbildung der Rückhaltung ist so zu gestalten, dass diese für das Grundstück und seine Umgebung gefahrlos erfolgt.</p>	gering															

<p>Klima, Luft</p>	<p>Friedenweiler liegt im Hochschwarzwald; der Ortsteil Röttenbach auf dem Westausläufer der Baar. Friedenweiler gilt außerdem als Höhenluftkurort. Topografisch liegt das Gebiet auf einer Höhe von ca. 847 m ü. NHN und weist ein gemäßigt warmes und mildes Klima auf. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 7,7 °C, die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge ca. 1.484 mm. Es fallen das ganze Jahr über deutliche Niederschläge. Die Niederschlagsmengen sind selbst im trockensten Monat Februar noch hoch.</p> <p>Das Plangebiet besteht fast ausschließlich aus Offenlandflächen (Grünland). Aufgrund der Größe und der Lage am Ortsrand sind sie für die Kalt- und Frischluftversorgung der angrenzenden Siedlungs- und Gewerbebereiche von Relevanz.</p> <p>Im Hinblick auf Luftbefeuchtung, -filterung oder Beschattung ist dem Plangebiet hingegen eine geringe Bedeutung zuzuordnen, da sich keine Wald- oder größere Gehölzbestände innerhalb des Geltungsbereichs befinden. Es sind lediglich wenige Einzelbäume in der Umgebung vorhanden.</p> <p>Durch die „Hauptstraße“, welche im Norden und Osten an das Plangebiet angrenzt, bestehen Vorbelastungen durch verkehrsbedingte Schadstoffemissionen. Diese sind als mäßig einzustufen, da die Straße als direkte Ortsverbindungsstraße zwischen Röttenbach und Löffingen (neben der nördlich parallel verlaufenden B 31) dient und dementsprechend mittelmäßig frequentiert ist.</p> <p>Durch die Flächenversiegelung und -überbauung können Überhitzungserscheinungen auf den Flächen entstehen. Erhebliche Auswirkungen für die nahe liegenden Siedlungsbereiche sind jedoch nicht zu erwarten. Eine Dachbegrünung könnte zur Verbesserung der Klimafunktionen beitragen.</p>	<p>gering</p>
<p>Biotope Schutzgebiete</p>	<p>Im Plangebiet sind – bis auf den Naturpark „Südschwarzwald“ – weder Schutzgebiete noch gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Mähwiesen ausgewiesen.</p>  <p>Abbildung 5: Plangebiet (rot umrandet) und umliegende Schutzgebiete (Quelle: LUBW)</p> <p><u>Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiet):</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb von FFH-Gebieten. Allerdings beginnen etwa 50 m nördlich die Schutzgebietskulissen des FFH-Gebiets „Löffinger Muschelkalkhochland“ (Schutzgebiets-Nr. 8115342).</p> <p>Auch Vogelschutzgebiete befinden sich nicht direkt innerhalb des Planbereichs. Das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“ (Schutzgebiets-Nr. 8116441) befindet sich ca. 200 m südlich des Plangebiets.</p> <p>Das FFH- und das Vogelschutzgebiet werden vom Bauvorhaben nicht direkt tangiert. Habitatbedingt ist ein Vorkommen der im Datenauswertebogen aufgeführten Vogelarten im Plangebiet nicht zu erwarten.</p> <p><u>Naturschutzgebiet:</u></p> <p>Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Röttenbacher Wiesen“ (Schutzgebiets-Nr. 3.275) befindet sich etwa 50 m nördlich des Plangebiets.</p> <p>Eingriffe in das NSG finden im Zuge des Vorhabens nicht statt. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets kann aufgrund der Entfernung und der direkten Lage am Siedlungsrand ausgeschlossen werden.</p>	<p>mittel</p>

	<p><u>Landschaftsschutzgebiet:</u></p> <p>Etwa 140 m östlich des Plangebiets beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Rötenbacher Wiesen“ (Schutzgebiets-Nr. 3.15.038).</p> <p>Das LSG wird vom Bauvorhaben nicht tangiert, erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Geschützte Biotopflächen:</u></p> <p>Das nächstgelegene Biotop liegt ca. 70 m nördlich des Plangebiets. Die Fläche ist als Offenlandbiotop „Bachkratzdistelwiese E Rötenbach“ (Biotop-Nr. 181153150 643) ausgewiesen.</p> <p>Beeinträchtigungen der Biotope können aufgrund der Lage auf der anderen Seite der Straße und der Entfernung ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betroffene Fläche:</u></p> <p>Das Plangebiet (Flst. Nr. 165) besteht vollständig aus Fettwiese mittlerer Standorte mit Magerzeigern. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist als mäßig artenreich einzustufen. Die Wiese wird laut Wiesen-Eigentümer 4-5 Mal im Jahr gedüngt und 3 Mal jährlich gemäht. Vorkommende Pflanzenarten sind die folgenden: Wiesen-Kerbel (viel), Gundermann, Wiesen-Schafgarbe, Spitzwegerich, Wiesen-Löwenzahn, Gewöhnliche Zaubröhre, Scharfer Hahnenfuß, eine Frauenmantel-Art, Rotklee, Weißklee, Gewöhnliches Rispengras, Wiesen-Pippau, Hopfenklee, Gewöhnlicher Hornklee, Mittlerer Wegerich, Kriechender Günsel, Gewöhnliches Knäuelgras, Ausdauerndes Gänseblümchen, Wiesen-Bärenklau, Wiesen-Schwingel, Wiesen-Labkraut, Glatthafer, Taube Trespe und Kleiner Wiesenknopf (wenig).</p> <p>Fazit: Da sich auf der betroffenen Fläche weder Schutzgebiete noch geschützte Biotope befinden ist lediglich mit einer mittleren Beeinträchtigung der Fläche durch die Überbauung einer Mähwiesen-Fläche zu rechnen.</p>	
<p>Artenschutz</p>	<p>Das Plangebiet weist potenzielle Habitatstrukturen für die Artengruppe der Vögel und Pflanzen auf.</p> <p>Die wenigen Einzelbäume in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets sowie die angrenzenden Gartenflächen stellen potenzielle Neststandorte für Freibrüter dar. Das Grünland im Plangebiet bzw. die weitläufigen Grünlandflächen im Umfeld könnten zudem von Bodenbrütern oder als Nahrungshabitat genutzt werden.</p> <p>Die intensiv genutzten Grünlandflächen (Fettwiese mittlerer Standorte) haben eine mittlere Bedeutung für die biologische Vielfalt. Die Grünlandflächen werden von Vögeln und vermutlich von Fledermäusen zur Nahrungsbeschaffung aufgesucht.</p> <p>Durch das Bauvorhaben gehen mittelwertige Grünlandflächen verloren, was mit einem Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna einhergeht.</p> <p>Im Zuge von artenschutzrechtlichen Kartierungen wurde die Artengruppe Vögel vertiefend untersucht. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf das Vorkommen von Bodenbrütern gelegt.</p> <p>Beobachtungen von Feldlerchen fanden in der weiteren Umgebung statt, jedoch nicht in direkter Nähe zum Siedlungsgebiet. Im Plangebiet selbst wurden hauptsächlich typische Siedlungsfolger wie Haussperling, Hausrotschwanz, Amsel, Kohlmeise, Elster, Ringeltaube etc. dokumentiert.</p> <p>Fazit: Aufgrund der mittelwertigen ökologischen Bedeutung der Eingriffsfläche (Fettwiese mittlerer Standorte ohne Strukturen) ist dementsprechend mit einer mittleren Beeinträchtigung bezüglich des Artenschutzes zu rechnen. Der Artenschutzbericht erläutert die Ergebnisse und ggf. notwendige Maßnahmen, um die Beeinträchtigungen im Plangebiet gering zu halten.</p>	<p>mittel</p>
<p>Landschaftsbild, Erholung</p>	<p>Rötenbach wird im Wesentlichen durch dörfliche Siedlungsstrukturen sowie die für den Hochschwarzwald typische Mischung aus Grünland bzw. landwirtschaftlichen Flächen und Gehölz- und Waldflächen geprägt. Das Plangebiet selbst besteht ausschließlich aus landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen. Ausgedehnte Waldflächen beginnen ca. 800 m westlich.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist von Fettwiese mittlerer Standorte bestanden, die weniger arten- und blütenreich und daher für das Landschaftsbild von mittelmäßigem Wert sind. Die angrenzenden und in der Nähe verlaufenden Wege und Straßen („Stichstraße“ und Feldwege im Norden) werden nachweislich von Spaziergängern und Erholungssuchenden genutzt. Die Wege führen unter anderem in die</p>	<p>gering</p>

	<p>naheliegenden Grünlandbereiche (Schutzgebiete).</p> <p>Das Plangebiet ist insbesondere von Norden, Osten und Süden her (von den Straßen aus) gut einsehbar. Von Westen her wird die Sicht teilweise von den vorhandenen Wohngebäuden verdeckt.</p> <p>Die Grünlandflächen selbst sind für die öffentliche Erholungsnutzung nicht von Bedeutung.</p> <p>Durch den Bebauungsplan „Hauptstraße“ kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung, da derzeit keine öffentliche Erholungsnutzung im Plangebiet stattfindet. In Bezug auf das Landschaftsbild kommt es insgesamt zu geringen Beeinträchtigungen.</p> <p>Das Landschaftsbild ist aufgrund der angrenzenden „Hauptstraße“ teilweise vorbelastet. Das Plangebiet befindet sich direkt angrenzend an bereits bestehende Wohn- und Gewerbebebauung, wodurch der negative Effekt der geplanten Bebauung auf das Landschaftsbild abgeschwächt wird.</p>	
Biologische Vielfalt	Die Bewertung erfolgt analog zu den Schutzgütern Arten- und Biotopschutz.	mittel
Kultur- und Sachgüter	Das Plangebiet ist vollständig unbebaut. Ausgewiesene Kulturdenkmale sind nicht bekannt.	nicht relevant
Menschl. Gesundheit	<p>Lärm- und Schadstoffbelastungen treten im vorliegenden Fall überwiegend als baubedingte Emissionen auf, was bedeutet, dass sie sich zeitlich auf die Bauarbeiten beschränken und somit als unerheblich eingestuft werden können. Zudem besteht bereits eine Erschließungsstraße mit der „Hauptstraße“ im Norden und Osten, von der bereits mittelmäßige Lärmbelastungen ausgehen.</p> <p>Der Ziel- und Quellverkehr wird sich durch die Erweiterung der Bebauung mit einem Mischgebiet entsprechend erhöhen, jedoch ist die Erhöhung des Verkehrsaufkommens als unerheblich einzustufen, da solche Entwicklungen in besiedelten Bereichen als normal anzusehen sind.</p> <p>Die Ausweisung von einem Gebäude, in welchem Wohnen und Arbeiten kombiniert wird, entspricht der Bedarfssituation vor Ort. Hier werden auch verdichtete Wohnformen oder Wohnen in Gemeinschaften angeboten.</p> <p>Durch das Bauvorhaben ist insgesamt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen zu rechnen.</p>	gering
Emissionen, Energienutzung	<p>Hinsichtlich der Luftqualität sind bei Einhaltung der entsprechenden Abgaswerte der Kamine etc. keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet mit etwa 1.101 kWh/m² als mittel eingestuft, weshalb die Fläche grundsätzlich für Solaranlagen geeignet ist.</p> <p>Hinsichtlich der Entsorgung etwaiger anfallender Abfälle sind die entsprechenden Vorgaben einzuhalten, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p>	gering

Landschaftsplanerische Bewertung

Das Bauvorhaben hätte auf die Schutzgüter keine erheblichen negativen Auswirkungen. Gesetzlich oder planungsrechtlich geschützte Bereiche sind nicht vorhanden.

Im Zuge von artenschutzrechtlichen Kartierungen wurde die Artengruppe Vögel vertiefend untersucht. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf das Vorkommen von Bodenbrütern gelegt. Der ausführliche Artenschutzbericht, welcher bis zur Offenlage nachgereicht wird, erläutert die Ergebnisse und ggf. notwendige Maßnahmen.

	Stärke der Beeinträchtigungen	Landschaftsplanerische Empfehlung zur Siedlungsentwicklung
<input checked="" type="checkbox"/>	Überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	= geeignet
<input type="checkbox"/>	Überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	= bedingt geeignet
<input type="checkbox"/>	Überwiegend hohe Beeinträchtigungen oder Ausschlusskriterium betroffen	= ungeeignet

4 Zusammenfassung

Ergebnis

Das Plangebiet wird für eine Nutzung als Mischgebiet **geeignet** eingestuft. Für keines der Schutzgüter sind hohe Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mittlere Beeinträchtigungen sind auf die Schutzgüter Boden und Biotope / Schutzgebiete bezüglich der Versiegelung und Überbauung und auf den Artenschutz und die Biologische Vielfalt aufgrund der Feldlerchen in den umgebenden Grünlandbereichen zu erwarten. Im Zuge der Vogelkartierungen im Frühjahr und Sommer 2022 konnte festgestellt werden, dass im Plangebiet selbst – vermutlich aufgrund der Störungen in direkter Ortsrandlage sowie der vorhandenen Straßen – keine Bodenbrüter nisten. Mit geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter minimiert werden.

Die Erheblichkeit der weiteren Schutzgüter wird von Vorneherein entweder als nicht relevant (Oberflächengewässer, Kultur- und Sachgüter) oder als gering bzw. nicht erheblich (Grundwasser, Klima / Luft, Landschaftsbild / Erholung, Menschliche Gesundheit, Emissionen / Energienutzung) eingestuft.

Die geplante hohe Verdichtung des Grundstücks trägt zum sparsamen Umgang mit verfügbaren Flächen bei. Aufgrund des unmittelbaren Anschlusses des Grundstücks an die Hauptstraße ist keine zusätzliche öffentliche Verkehrserschließung erforderlich. Eine Arrondierung des Ortsrandes wird durch die direkte Angrenzung an bestehende Wohnbebauung geschaffen, wodurch der Standort als städtebaulich sehr geeignet eingeschätzt wird.